



Unterrichtung 20/18

der Landesregierung

Bundratsinitiative „Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

14. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *Kristina Herbst*,

das Kabinett hat am 13.09.2022 beschlossen, der geplanten Bundesratsinitiative des Landes Bayern

„Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“

beizutreten. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit, Frau Prof. Dr. Kerstin von der Decken.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Entschließung des Bundesrates

„Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen bzw. eine Regelung zu treffen, damit die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern – resultierend durch die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten – im Erlösbudget zeitnah auskömmlich gegenfinanziert werden und die Liquidität der Krankenhäuser rasch gesichert wird. Zu diesem Zweck ist ein unterjähriger finanzieller Ausgleich für die nicht refinanzierten Kostensteigerungen für das Jahr 2022 für die Anwendungsbereiche des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) herbeizuführen. In Anlehnung an die Abschlagszahlungen auf den Erlösausgleich nach der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser ist ein unterjähriger Zuschlag auf die im Krankenhausbudget einbezogenen Entgelte ab dem 1. Juli 2022 vorzusehen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Mittel den Krankenhäusern verbleiben, um die Energie- und Sachkostensteigerungen im Jahr 2022 tatsächlich zu decken. Die besonderen Einrichtungen sind ebenso wie Tageskliniken einzubeziehen.
2. Zudem fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für den Bereich der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie für medizinische Einrichtungen, z. B. Arztpraxen, ebenfalls Regelungen zu treffen, die die durch die bestehenden Regelungen und Verträge nicht refinanzierten Kostensteigerungen kompensieren. Die in Bezug auf die Krankenhäuser dargestellten Kostensteigerungen sind entsprechend gegeben.
3. Zur Wahrung der Beitragsstabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung wird die Bundesregierung aufgefordert, die zusätzlichen Kosten über einen Zuschuss aus Steuermitteln zu decken.

4. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen Mechanismus einzuführen, der außerordentliche Kostensteigerungen bei den Pflegeeinrichtungen kurzfristig auffängt, ohne dass die Kosten den Pflegebedürftigen zur Last fallen.
5. Schließlich fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auch die erwarteten Preissteigerungen im Jahr 2023 zu finanzieren.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Angesichts fehlender Refinanzierungsmöglichkeiten für die massiven Preissteigerungen bei Energie- und Sachkosten geraten Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, aber auch Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie medizinische Einrichtungen, z. B. Arztpraxen, zunehmend an ihre wirtschaftliche Belastungsgrenze. Bereits mit einstimmigem Beschluss der 95. GMK vom 22./23. Juni 2022 wurde das BMG darum gebeten, kurzfristig auf die Schaffung gesetzlicher Regelungen für einen Inflationsausgleich hinzuwirken, um die Liquidität dieser Einrichtungen angesichts außerordentlicher Kostensteigerungen rasch zu sichern. Dieser Bitte ist das BMG bislang weder nachgekommen noch zeichnet sich eine entsprechende Initiative ab.

Angesichts ihrer ohnehin schon äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation bringen Kostensteigerungen im Bereich der Energieversorgung, zunehmend aber auch die Verteuerung von Nahrungsmitteln, Gütern des täglichen Bedarfs sowie speziellen Medizinprodukten immer mehr Krankenhäuser in eine liquiditäts- bis existenzbedrohende Lage. Durch den inzwischen sechsmonatigen Ukraine-Krieg hat sich die Entwicklung nicht abgeschwächt, sondern weiter verschärft. Aufgrund der bestehenden Finanzierungssystematik können die Krankenhäuser die kurzfristigen massiven Preissteigerungen weder über die Landesbasisfallwerte (KHEntgG) noch über die Ausnahmetatbestände (BPfIV) dieses Jahres abfangen. Daher sind gesetzliche Regelungen zu treffen, die geeignet sind, die Liquidität der Krankenhäuser unverzüglich zu sichern.

Zu Ziffer 2:

Stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen (wie Rehakliniken und Einrichtungen des Müttergenesungswerks) befinden sich wegen der Corona-Pandemie in einer

prekären finanziellen Situation. Die in Bezug auf Krankenhäuser dargestellten Kostensteigerungen sind auch hier sowie für medizinische Einrichtungen entsprechend gegeben, weshalb auch für diesen Bereich eine vergleichbare Abhilfe geboten ist.

Zu Ziffer 3:

Durch die aktuellen Entwicklungen sind die Bürgerinnen und Bürger bereits erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen ausgesetzt. Eine weitere Erhöhung der Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung ist ihnen vor diesem Hintergrund nicht zuzumuten. Die Kosten zur Schaffung des Inflationsausgleichs sind daher vollständig aus Steuermitteln des Bundes zu finanzieren.

Zu Ziffer 4:

Auch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und sonstige medizinische Einrichtungen sind von der Inflationsentwicklung, u.a. bei den Energiekosten betroffen. Eine kurzfristige Anpassung der Vergütungen ist nicht immer mit den Kostenträgern verhandelbar. Darüber hinaus würden auf Grund des Teilleistungscharakters der Pflegeversicherung höhere Vergütungen die Pflegebedürftigen noch weiter finanziell belasten.

Zu Ziffer 5:

Nach den gegenwärtig bestehenden Finanzierungsregelungen können die Krankenhäuser die kurzfristigen Preissteigerungen auch im Jahr 2023 nicht über das Krankenhausbudget refinanzieren. Zum einen können über den Landesbasisfallwert 2023, der die aktuellen Sachkostensteigerungen nur beschränkt wiedergeben kann, die aktuellen Preissteigerungen nicht vollständig gedeckt werden.

Zum anderen ist auch im Bereich der Bundespflegesatzverordnung unter den gegebenen Finanzierungsregeln nur eine Steigerung des Vorjahreskrankenshausbudgets in Höhe des Veränderungswertes möglich. Zwar gibt es hierbei Ausnahmetatbestände, diese berücksichtigen allerdings die aktuelle Situation nicht.

Auch medizinische Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen werden sich im Jahr 2023 Preissteigerungen ausgesetzt sehen, für die der geforderte Ausgleichsmechanismus greifen muss.